

Verwaltungskostensatzung

der Stadt Solms

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms hat in ihrer Sitzung am 19.07.2022 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderen Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.03.2018 (GVBl. S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu

bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
Auskünfte, Akteneinsicht		
1	Schriftliche und elektronische Auskünfte	50 bis 1.000
1.1	einfache schriftliche und elektronische Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	
1.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	30 bis 1.000
1.2a	wie Nr. 1.2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
1.2b	Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15
1.2c	Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4
1.3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.3 nicht anzuwenden.		

Bescheinigungen, Zeugnisse		
2	je Bescheinigung, Zeugnis oder Bestätigung	10

Beglaubigungen		
3.1	Beglaubigung von Unterschriften, je Unterschrift	10
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5
3.3	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10 1

Schreibauslagen, Kopien, Planpausen, Plotzeichnungen, Fahrtkosten		
4.1	Anfertigung von Fotokopien unabhängig von der Art der Herstellung bis DIN A3, - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden Je Seite	0,20
4.2	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	10 7,50 5 6
4.3	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,60

Ordnungsverwaltung		
5.1	Ausgabe eines Meldevordrucks für An-, Ab- und Ummeldung	1
5.2	Ausgabe von Gewerbean-, um- und -abmeldeformularen	2,50
5.3	Hüllen für Personalausweise	0,50

Steuern und Abgaben		
6.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	4
6.2	Unbedenklichkeitsbescheinigungen über gezahlte gemeindliche Steuern und Abgaben	10

Bauverwaltung		
7.1	Schriftliche Auskunft über Lage und Höhe von Entwässerungs- und sonstigen Erschließungseinrichtungen a) aufgrund vorhandener Bestandspläne (einschl. Planausschnitt DIN A4) b) soweit eine zusätzliche Bearbeitung erforderlich ist	10 nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
7.2.	Bescheinigung über das Baujahr von Gebäuden	10
7.3.	Bescheinigung über Erschließungszustand und Erschließungskosten/Anliegerleistungen	25
7.4.	Bescheinigung über die Hausnummer eines Grundstücks	10
7.5	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß BauGB a) bei Vorlage eines Vertrages bis 25.000,-- EUR Grundstückswert bis 50.000,-- EUR Grundstückswert bis 125.000,-- EUR Grundstückswert bis 250.000,-- EUR Grundstückswert über 250.000,-- EUR Grundstückswert b) ohne Vertragsvorlage c) Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für Bauparkassen	20 25 35 50 75 75 20
7.6	Beglaubigung eines Planausschnittes	6
7.7	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes a) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage b) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage	25 bis 2.500 25 bis 2.500

7.8	Abnahme einer Grundstücksanschlussleitung, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war, a) an die öffentliche Wasserversorgungsanlage b) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage	25 bis 2.500 25 bis 2.500
7.9	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.000
7.10	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 100
8.	Entscheidungen, Bestätigungen und Auskünfte nach dem Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) in der jeweiligen Fassung und dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz in der jeweiligen Fassung a) Jede Entscheidung, insbesondere über Anträge auf Freistellung oder Genehmigung, mit Ausnahme der Ausstellung von Wohnungsberechtigungsscheinen b) Bestätigung nach § 18 Abs. 1 WoBindG c) Bestätigung nach § 18 Abs. 2 WoBindG d) Auskunft über die vollständige Rückzahlung von Fördermitteln - für Zwecke des § 18 Abs. 1 WoBindG durch die Gemeinde - für sonstige Zwecke e) Ausstellung einer Wohnungsberechtigungsbescheinigung oder sonstiger entsprechender Bescheinigungen	10 bis 100 20 kostenfrei kostenfrei 17,50 kostenfrei
9.	Angebotsvordrucke bei Ausschreibungen, je Seite	1
10.	Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformations-gesetzes. Gebühren und Auslagen werden nach Ziffern 1-4 erhoben	
11.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeit- aufwand siehe Abs.2
12.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40

für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

je Viertelstunde 17,75 EUR

für alle übrigen Beamtinnen und Beamten sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
je Viertelstunde 14,00 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese
Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige
Verwaltungskostensatzung der Stadt Solms vom 28.09.2010 in der Fassung der 3.
Änderungssatzung vom 23.02.2016 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der
Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit
maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden.

Solms, den 19.07.2022

Der Magistrat der Stadt Solms

Inderthal, Bürgermeister